

SATZUNG

der

FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

MINDELHEIM

in der Rechtsform des

WIRTSCHAFTLICHEN VEREINS

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Mindelheim w.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbezirk

- (1) Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Mindelheim w.V.
- (2) Die FBG hat ihren Sitz in Breitenbrunn.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (4) Der Geschäftsbezirk der FBG erstreckt sich auf den Altlandkreis Mindelheim, angrenzende Gemeinden und die Gemeinden Kettershäusen, Babenhausen, Egg a.d. Günz, Thannhausen und Langenneufnach.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der FBG ist es,

den privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitz im FBG-Geschäftsbezirk zu fördern und zu erhalten sowie

die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldfläche und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

(2) Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in den im Geschäftsbezirk anfallenden forsttechnischen Fragen;

b) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten – einschl. des Forstschutzes – des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung für ihre Mitglieder sowie Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei diesen Maßnahmen;

c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung;

d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;

e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbiss-Schutzmittel u. ä.;

- f) gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und gegebenenfalls Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
- g) Verbreitung der für eine sachgemäße Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
- h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
- i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung.
- j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landwirtschaft und der Landeskultur.
- k) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes
- l) Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung
- m) Gemeinsame Vermarktung des zur Vermarktung bestimmten Holzes der Mitglieder; hierbei kann die FBG selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.

- (3) Die FBG ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder den in Absatz 1 und 2 genannten Zwecken dient.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die FBG unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaften des BGB und HGB werden, die im Geschäftsbezirk der FBG Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke in Eigentum oder Besitz hat.
- (3) Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen. Jeder Waldbesitzer im Geschäftsbezirk der FBG hat einen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt
 - b) durch Aufgabe des Eigentums oder des Besitzes von Wald- oder Aufforstungsflächen;
 - c) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
 - d) durch Tod;
 - e) durch Ausschluß .
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, frühestens jedoch zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen Grund durch den gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.

- (4) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der FBG sind berechtigt alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG in Anspruch zu nehmen.
Der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

Die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;

- a) Die zur Erfüllung der Aufgaben der FBG erforderlichen Überwachungen zu dulden;
- b) Das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der FBG zum Verkauf anzubieten.

- c) Die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen;
- d) Das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- e) Die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6

Geldbußen

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftsverpflichtungen sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereines angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand (bzw. die Mitgliederversammlung)
- (3) Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7

Aushändigung der Satzung/Protokolle

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Unkosten eine Satzung sowie Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen ausgehändigt werden.

§ 8

Organe der FBG

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand ;
- b) der Ausschuss ;
- c) die Mitgliederversammlung .

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange mit Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit mindestens 8 Tagen Frist einzuberufen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
- (2) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Ausschuss und die Mitgliederversammlung;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten.
 - c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Geschäftsberichts sowie die Vorlage der Jahresrechnung nach folgenden Maßgaben:

Die FBG lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen. Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst auch die Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen.

Die FBG lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formulars „Formblatt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen.

Der Jahresabschluss und die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Mitgliederversammlung und der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

- d) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern;
 - e) der Vollzug der beschlossenen forstlichen Maßnahmen *und* Verkaufsregeln;
 - f) der Abschluss von Lieferverträgen;
 - g) Überwachung der Geschäftsführung.
- (4) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.

§ 11

Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der FBG.

(2) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes – mindestens zweimal im Jahr – zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 2 der Ausschussmitglieder verlangt.

Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten,

berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig.

Beschlussfassungen in allen Organen der FBG erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- (6) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der FBG können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch offene Abstimmung.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von Vorstand und Ausschuss;

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entgegennahme der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und sonstiger Abgaben;
- e) Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss und bei der Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde,
- g) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- h) Wahl der Kassenprüfer

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16

Schriftführung

- (1) Die Schriftführung obliegt einem Vorstandsmitglied und kann an einen Mitarbeiter der Geschäftsführung übertragen werden.

§ 17

Rechnungsführung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich

niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§ 20

Finanzierung

- (1) Die FBG wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 21

Rechnungs- und Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Kasse der FBG vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer geprüft. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die FBG kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wird von den nachfolgenden Unterzeichnenden (siehe anliegendes Verzeichnis) beschlossen und tritt mit Wirkung vom 12.3.2018 in Kraft.